

an Gemeinſinn ihr Privatinteresse mit wirklich seltenen Ausnahmen dem Gemeinwohl vorziehen;

b) in der Verfassung der Stadträthe, welche sich die Repräsentanten der Bürgerschaft, wie die einzelnen Mitglieder derselben durch die Vortheile, mit denen sie solche sowohl in öffentlichen als Privatverhältnissen begnadigen, auf der einen Seite, und durch die Strafen, die sie ihnen direct oder indirect angedeihen lassen können, auf der anderen Seite, ihrem Willen stets geneigt zu machen und sie in einer steten Abhängigkeit zu erhalten im Stande sind;

c) in der so sehr subordinirten und abhängigen Stellung, in welcher die Repräsentanten als Stellvertreter und Berather der Bürgerschaft und als Verwalter ihres Vermögens zu den Stadträthen stehen und welche Leute von Bildung, Einsicht, Verfassungskennntniß und Energie sich hierzu herzugeben abhält;

d) in der Art der Behandlung der Geschäfte selbst, indem die Repräsentanten sehr oft vorgefordert werden, um sofort ihr Gutachten oder ihre Genehmigung abzugeben, ohne daß ihnen Zeit und Gelegenheit gegeben würde, sich hinlänglich von allen einschlagenden Umständen zu informiren; darauf eine wohl erwogene Erklärung als das Resultat ihrer eigenen wahren Ueberzeugung und reifen Ueberlegung zu gründen.“

Wer erkennt nicht in den hier gezogenen Grundlinien bereits den Geist jenes durch eine mehr als fünfunddreißigjährige Erfahrung nunmehr bewährten Gesetzes, welches als „Allgemeine Städteordnung“ zwölf Jahre darauf unter der in vieler Beziehung maßgebenden Mitwirkung des inzwischen zum höchsten Amte des Staats berufenen Amtshauptmanns vom Jahre 1820 zu Stande kam? Unmittelbar erwirkte er damals freilich nichts, wie er dies wohl selbst kaum anders erwartet haben mag; doch hatte er immerhin die Genugthuung, daß eine der oberen Behörden, welche auf seinen Bericht mit zu cognosciren hatten, in der an ihn darauf erlassenen Verordnung seine Ansichten als „sehr richtige“ ausdrücklich bezeichnete.